

Oberschule Bockenem



Ganztagsschule
Mahlumer Str. 20
31167 Bockenem

Telefon 05067-6080/2065
Fax 05067-6085/2077
E-Mail obs_bockenem@t-online.de
Homepage: www.obserschule-bockenem.de

Schulvertrag

Die Oberschule Bockenem ist eine Lern- und Lebensgemeinschaft, in der jeder das Recht auf rücksichtsvolle, tolerante und verständnisvolle Behandlung durch seine Mitmenschen hat. Zu dieser Schulgemeinschaft gehören Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Fach- und Betreuungskräfte, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Eltern / Erziehungsberechtigte, die Schulsekretärinnen, der Hausmeister, der Schulassistent, Cafeteria-Mitarbeiter und das Raumpflegepersonal. Damit das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft funktioniert, brauchen wir klare Regeln und Vereinbarungen, an die sich alle halten. Allgemeine Wertvorstellungen, die für unsere Schule gelten, sind in Erlassen, Sitten und Verordnungen festgehalten und werden in unserer Gesellschaft als selbstverständlich vorausgesetzt. Unsere Schule soll ein ganztagiger Lern- und Lebensort sein, an dem sich alle wohl fühlen. Um dieses zu gewährleisten, legen wir folgende Vereinbarungen in unserem Schulvertrag fest.

❖ Gegenseitige Wertschätzung

Alle am Schulleben beteiligten Personen behandeln einander wertschätzend. Wir akzeptieren uns so, wie wir sind, unabhängig von Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Meinung und Fähigkeiten. **Gewaltlosigkeit** Wir lösen unsere Konflikte friedlich. Gewalt fängt schon mit Worten an, denn Beschimpfungen und Beleidigungen sind der Anfang vieler Auseinandersetzungen im Alltag. Wo Gewalt oder Gewaltandrohung geschieht, auch wenn es scheinbar nur zum Spaß ist, hat jeder die Pflicht, Hilfebereitschaft

Wir helfen uns gegenseitig, nehmen die Probleme der Anderen ernst und binden alle in die Gemeinschaft ein. Wir schauen hin und handeln, wenn jemand unsere Hilfe braucht.

❖ Verantwortung

Wir tragen Verantwortung für uns selbst und füreinander. Wir achten auf einen unserigen eignen und den uns zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien.

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern / Erziehungsberechtigte wirken gemeinsam an den Beschlüssen unserer Schule in Konferenzen und Gremien mit. Deshalb werden auch alle gemeinsam gefassten Beschlüsse von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft getragen und eingehalten, auch wenn der Einzelne möglicherweise persönlich nicht mit dieser Entscheidung einverstanden ist.

1. Grundrechte von Schülern, Lehrkräften und Eltern / Erziehungsberechtigten

- Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf einen störungsfreien Unterricht und bringt die Bereitschaft mit, diesen zu ermöglichen.
- Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat das Recht auf einen störungsfreien Unterricht und bringt die Bereitschaft mit, diesen nach besten Möglichkeiten zu gestalten.
- Jedes Elternteil / jeder Erziehungsberechtigte hat das Recht auf Informationen über den Schultag und Transparenz der Unterrichtsprozesse und nimmt aktiv am Schulleben des Kindes teil.

2. Verpflichtungen von Schülern, Lehrkräften und Eltern / Erziehungsberechtigten

2.1 Schülern und Schülern

- Ich verpflichte mich,...
- mich so zu verhalten, dass in der Schule und Klasse ohne Angst gelebt, gelernt und gearbeitet werden kann.
 - im Rahmen meiner Möglichkeiten am Unterricht und zu Schulaktivitäten zu erscheinen.
 - alle mündlichen und schriftlichen Aufgaben termingerecht und ihm mitzugeben.
 - alle erforderlichen Unterrichtsmaterialien für den Unterricht mitzubringen.
 - Leistungsansprüche ernst zu nehmen und mich im Rahmen meiner Möglichkeiten zu bemühen, meine Leistung zu halten oder wenn möglich zu steigern.
 - Kritik zu akzeptieren und selber so zu äußern, dass mein Gegenüber nicht verletzt wird.
 - das Eigentum anderer, das Schuleigentum und die zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien vernünftig zu behandeln.
 - alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft zu respektieren, ihnen mit Wertschätzung zu begegnen und mich an den Schulvertrag zu halten.
 - mich an das in Deutschland geltende Schulgesetz bezüglich des Konsums von Nikotin, Alkohol und Drogen zu halten.
 - mich an den geltenden Waffenverlass sowie die Arbeitsordnung zur Computernutzung und die Regelung zum Umgang mit Handys und elektronischen Medien zu halten.

Bei Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen greifen unser Stufenmodell oder Maßnahmen des Schulgesetzes (SchG).

2.2 Eltern / Erziehungsberechtigte

- Ich verpflichte mich,...
- meine Verantwortung bei der Erziehung und Förderung der Kinder wahrzunehmen.
 - das Schulleben meines Kindes aktiv und interessiert zu begleiten.
 - meinem Kind mit Verständnis und Hilfe bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten zur Seite zu stehen.
 - darauf hinzuwirken, dass mein Kind die Regeln der Schule einhält.
 - die Regelung zum Umgang mit Handys und elektronischen Medien zu respektieren und alle notwendigen Telefonate während der Schulzeit über das Sekretariat zu tätigen.
 - im Rahmen meiner Möglichkeiten an Schulaktivitäten und Elternabenden teilzunehmen.
 - Kritik zu akzeptieren und selber so zu äußern, dass mein Gegenüber nicht verletzt wird.
 - kooperativ und ehrlich mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammenzuarbeiten.
 - mich an das in Deutschland geltende Schulgesetz bezüglich des Konsums von Nikotin, Alkohol und Drogen zu halten.
 - mich an den geltenden Waffenverlass sowie die Arbeitsordnung zur Computernutzung und die Regelung zum Umgang mit Handys und elektronischen Medien zu halten.

Bei Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen ist im Interesse des Kindes ein verpflichtendes Gespräch mit der Klassenleitung und/oder der zuständigen Lehrkraft zu führen.

2.3 Lehrkräfte

- Ich verpflichte mich,
- mich so zu verhalten, dass in der Schule und Klasse ohne Angst gelebt, gelernt und gearbeitet werden kann.
 - den Unterricht in der Regel pünktlich zu beginnen.
 - für einen ungestörten Unterricht und für die Einhaltung der Pausenzeiten zu sorgen.
 - Lehrungen wahzunehmen und anzuerkennen.
 - meinen Schülern mit Verständnis und Hilfe bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten zur Seite zu stehen.
 - Rückmeldung zu aktuellen Leistungen zu geben.
 - meinen Schülern gerecht und wertschätzend zu begegnen.
 - Kritik zu akzeptieren und selber so zu äußern, dass mein Gegenüber nicht verletzt wird.
 - aktiv, kooperativ, ehrlich und transparent mit den Eltern / Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten.

Bei Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen ist im Interesse des Kindes ein verpflichtendes Gespräch mit der Klassenleitung, der Elternvertretung, der Beratungsehrkraft und / oder der Schulleitung zu führen.

3. Regeln für den Unterricht

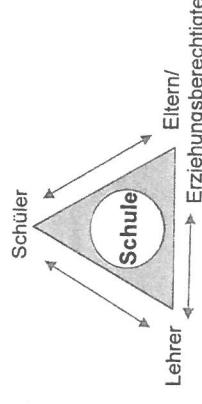
Wir gehen wertschätzend miteinander um, indem...

- 1) wir uns meiden und warten, bis wir zum Reden aufgefordert werden.
- 2) wir ruhig und konzentriert arbeiten.
- 3) wir pünktlich und mit allen erforderlichen Arbeitsmaterialien zum Unterricht erscheinen.

4. Pädagogischer und disziplinärer Umgang mit Störungen im Klassenverband (Unterricht) und des Schulbetriebs (Stufenmodell der Konsequenzen)

Dem Konzept zum Umgang mit Störungen liegen grundsätzlich drei Überlegungen zu Grunde:

1. ein pädagogisches Handeln auf der Grundlage einerseitigen Miteinander (Schulvertrag), eines pädagogischen Handelns für das gegliedert ist und genügend Freiraum für das eigene pädagogische Handeln lässt
2. ein Studienmodell an Konsequenzen, welches klar
3. Es entsteht ein Beziehungsdreieck zwischen Schülern, Lehrern und Eltern, die jede Gruppe mit ihren Rechten und Pflichten einbindet.



Stufenmodell der Konsequenzen:

Jede Störung im Klassenverband (Unterricht) und im Schulbetrieb wird mit gelben Karten ermahnt und kann bis zur Klassenkonferenz als letzte Maßnahme führen. Kleinere Verstöße gegen den Schulvertrag werden mit einer gelben Karte gehandelt, größere Verstöße können direkt mit einer roten Karte gehandelt werden.

| Kontext & Maßnahmen | Klassenverband | Schulbetrieb (Pause, Freistunde, Mittagspause, etc.) | Maßnahme |
|---------------------|---|--|--|
| Stufen | | | |
| 1. Stufe | Ermahnung | entfällt | Ermahnung |
| 2. Stufe | gelbe Karte | gelbe Karte | Verwarnung in Form einer gelben Karte (Vermerk in einer je Klasse zentral geführten Liste) |
| 3. Stufe | gelbe Karte | gelbe Karte | 2. Verwarnung in Form einer gelben Karte (Vermerk in einer je Klasse zentral geführten Liste) |
| 4. Stufe | 3. gelbe Karte = rote Karte | 3. Gelbe Karte = rote Karte | rote Karte (Vermerk in einer je Klasse geführten Liste), Elterngespräch innerhalb der folgenden zwei Tage mit Gesprächsprotokoll der Schülerakte |
| 5. Stufe | nach drei weiteren gelben Karten 2. rote Karte | nach drei weiteren gelben Karten 2. rote Karte | 2. rote Karte (Vermerk in einer je Klasse geführten Liste), Elterngespräch ggf. mit einer Erziehungsmaßnahme* innerhalb der folgenden zwei Tage mit Gesprächsprotokoll für die Schülerakte |
| 6. Stufe | nach drei weiteren gelben Karten 3. rote Karte | nach drei weiteren gelben Karten 3. rote Karte | Klassenkonferenz mit Ordnungsmaßnahme |

*Erziehungsmaßnahmen:

Arbeitsstunden für die Schulgemeinschaft, Sozialtraining, Arbeitsstunden in einer sozialen Einrichtung, Time Out in einer anderen Klasse für längere Zeit

Verbot des Mithagens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErL d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/2014 S. 458), geändert durch RdErL vom 26.7.2019 (Nds. MBl. Nr. 31/2019 S. 1756; SVBl. 10/2019 S. 518) - VORS 224/10.

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterfummesser, Faustmessner, Springmesser, Fallmesser, Stahlhaken, Taschenlöffel, Taschenmesser usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingellänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestaltete Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff-, Reizpulpa-, Küchen- oder Taschenmesser, Gasdruckgeräte, Heiß- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeifersprays und Laser-Pointer).
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossoenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mithingen oder Beisichtigen von Nachbildungswaffen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfrei Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mithingen und Beisichtigen von Munition jeder Art, von Feuerwerkkörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenvverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErL zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mithagens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErL ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErL tritt am 19.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Arbeitsordnung für die Computernutzung

In der Schule (Computerraum) sind viele wichtige Geräte und Programme vorhanden, die für die Ausbildung ständig einsatzbereit und speziell im Fachraum Ordination halten. Deshalb bitten wir darum, wenn alle das Inventar rücksichtsvoll behandeln: 1. Meide Steuerungen und Schäden umgehend! 2. Meide Steuerungen und Schäden umgehend! 3. Es werden keine Veränderungen am System oder an den Bildschirmeinstellungen vorgenommen. 4. Es wird keine mitgebrachte Software eingesetzt. 5. Es werden keine Dokumente gewaltverrichtend, rassistischen oder pornografischen Inhalts aus dem Internet abgerufen, gespeichert oder sauber zur Verfügung gestellt. 6. Es ist untersagt, Software lediglicher Art zu kopieren. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen. 7. Die Ausleihe von Geräten, Programmen, Werkzeugen und anderen Einrichtungsgegenständen ist nicht möglich. 8. An den Computerplätzen dürfen Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Kaugummikauen ist grundsätzlich untersagt. 9. Vor dem Verlassen des Raumes sind die Geräte ordnungsgemäß auszuschalten, die Arbeitsplätze und der Raum zu säubern sowie die Stühle heranzustellen. Bitte hilf mit, die Arbeit an den Computern in der Schule so effektiv, sicher und angenehm wie möglich zu gestalten!

Regelung zum Umgang mit Handys und elektronischen Medien und Kleingeräte

Handys und elektronische Medien dürfen in der Schulzeit nicht benutzt werden. In dringenden Fällen steht unser Schultelefon zur Verfügung. Falls Schülerinnen und Schüler sich nicht an diese Regelung halten, werden sie nach dem Stufenmodell der Konsequenzen ermahnt.

Hinweis zu Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage, in Jahrbüchern (Schulplaner) etc.

(Änderung: 11.12.2015)

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos schulischer Veranstaltungen wie Sportfeste, Schulfeste, Theateraufführungen, Klassentreffen, etc., auf denen mein Kind zu sehen ist / ich zu sehen bin, auf der Homepage der Schule, ggf. in der Schülerzeitung, im Jahrbuch (Schulplaner) oder als Aufzug in der Schule veröffentlicht werden dürfen.
Sollte ich nicht damit einverstanden sein, muss ich dieser Regelung schriftlich widersprechen.
Das Einverständnis kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.